



Stadt Lauf an der Pegnitz

Sonderinventurrichtlinie

Erfassung und Bewertung des Abwasservermögens

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung.....	2
2 Abwasservermögen	3
3 Bewertungsvorschriften	6
3.1 Vorsichtsprinzip	6
3.2 Einzelbewertung	6
3.3 Sonderposten	6
4 Abschreibungen.....	7
5 Vorgehen.....	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.2 Unterlagenrecherche	8
5.3 Bewertung nach Anlangennachweis	9
5.4 Bewertung nach Rechnungsunterlagen	10
6 Aufbewahrung der Unterlagen	11
7 Prüfung der Bewertung	11

1 Einleitung

Das Abwasservermögen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz wurde gesondert nach doppischen Gesichtspunkten bewertet. Maßgebliche Bewertungsvorschrift war hier die Kommunale Haushaltsverordnung-Doppik und vertiefend die Bewertungsrichtlinie Bayern.

Das Abwasservermögen der Stadt Lauf a.d. Pegnitz wurde anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine Ersatzbewertung wurde nicht durchgeführt.

2 Abwasservermögen

Zum Abwasservermögen der Gemeinde zählen:

- Kanäle,
- Grundstücksanschlüsse
- Bauwerke
 - Kläranlagen
 - Regenüberlaufbecken
 - Regenrückhaltebecken
 - Pumpwerke

Aussagegemäß der Stadt Lauf a.d. Pegnitz liegt das Eigentum der bewerteten Vermögensgegenstände bei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz.

Abwasserbaumaßnahmen wurden dann bewertet, wenn diese nicht bereits abgeschrieben (vgl. Kapitel 4) und aktivierungsfähig waren. Aktivierungsfähig sind Maßnahmen dann, wenn hierfür Herstellungskosten angefallen sind. Herstellungskosten sind Aufwendungen für (vgl. § 77 (3) KommHV-Doppik):

- die Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
- die Erweiterung eines Vermögensgegenstandes oder
- eine über den ursprünglichen Zustand wesentliche hinausgehende Verbesserung eines Vermögensgegenstandes.

Hierunter fällt die erstmalige Herstellung oder die Erweiterung eines Bauwerks/Kanals. Reine Unterhalts- oder Sanierungsmaßnahmen sind folglich nicht aktivierungsfähig.

Die Grundstücke (inklusive Grunddienstbarkeiten) und Ein- bzw. Aufbauten des Abwasservermögens wurden getrennt erfasst (analog Nr. 7.2.5.1 BewertR). Grundstücke, sowie Grunddienstbarkeiten sind nicht Bestandteil des Abwasservermögens. Diese sind als gesondertes Vermögen zu erfassen zu bewerten. Für die Bewertung der Grundstücke ist die Richtlinie für Grundstücke zu verwenden. Die hier gesondert ermittelten Wertansätze für das Abwasservermögen dienen lediglich als Grundlage für die Gebühren und Beitragskalkulation.

Alle Kanäle und Bauwerke der Stadt Lauf a.d. Pegnitz wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Eine mögliche Ersatzbewertung über Verkehrs- oder Wiederherstellungswerte fand nicht statt.

Für die Jahre 1959 bis einschließlich 2009 lag ein Anlagennachweis vor (AKDB-Liste). Jedoch diente nicht dieser Anlagennachweis, sondern eine Auswertung des ehemaligen Kämmerers Herrn Meier (Excel-Tabelle „Vermögen Abwasserbeseitigung Stand 31.12.2008.xls“) (Liste der Gebührenkalkulation) zur Kalkulation der entsprechenden Entgelte im Bereich Abwasser. Der Anlagennachweis wurde im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen durch den Bayrischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Aussagegemäß erfolgten keine Prüfungsfeststellungen. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass der Anlagennachweis als geprüft anzunehmen ist.

Nach Einsichtnahme ins Archiv wurden zudem keine vollständigen und damit als Grundlage für eine Vermögensaufstellung heranziehbaren Belege für eine weitere Unterteilung aufgefunden.

Nach Nr. 7.1.2 BewertR, welches die Fortführung bereits bestehender Wertansätze ermöglicht, solange diese den kommunalen und steuerrechtlichen Maßgaben entsprechen, wurde der Anlagennachweis herangezogen und mit der Auswertung des ehemaligen Kämmerers abgeglichen. Für die Jahre 2010 bis einschließlich 2014 erfolgte eine Verbuchung nach stattgefundenen Baumaßnahmen. Hierfür wurden die entsprechenden Rechnungen zugrunde gelegt. Da manche Maßnahmen über mehrere Jahre fertiggestellt wurden, wurde bereits im Jahr 2009 mit der Unterlagenrecherche begonnen.

Da aus den vorhandenen Unterlagen nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand ersichtlich ist, aus welchen Bestandteilen die Kanäle bestehen, wurden grundsätzlich zu den Kanälen gezählt:

- Ortskanäle mit zugehöriger Straßenentwässerung,
- Überleitungskanäle,
- Hauptsammler mit zugehöriger Straßenentwässerung und
- Druckleitungen

Im Übrigen fand eine Untergliederung der Kanäle aufgrund von Ortsangaben in den herangezogenen Unterlagen nach Bauabschnitten statt. Eine tiefergehende Untergliederung (z.B. nach Straßen) fand nicht statt, da die herangezogenen Unterlagen keine weitere Untergliederung zuließen.

Zu den Bauwerken wurden grundsätzlich Kläranlagen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Sammler, Hebewerk und Pumpwerke gezählt.

3 Bewertungsvorschriften

3.1 Vorsichtsprinzip

Die Bewertung des Abwasservermögens erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 252 (1) Nr. 4 HGB). Sofern sich keine geprüften Werte nachweisen ließen, wurde der niedrigste Wert angesetzt.

Die Bewertung von Sonderposten erfolgte ebenfalls entsprechend dem Vorsichtsprinzip. Sofern sich keine geprüften Werte nachweisen ließen, wurde der höchste Wert angesetzt, sofern dieser die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht überschritt.

3.2 Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten (vgl. § 252 (1) Nr. 3 HGB). Als Vermögensgegenstand wurden – sofern zuordenbar – die einzelnen Bauabschnitte angesehen, sofern diese zeitlich zusammenhängend und einheitlich ausgebaut wurden. Bei entsprechender Unterlagendichte wurden die Bauabschnitte weiter untergliedert in die unter Ziffer 2 genannten Gewerke.

Bei den jahresweisen Verbuchungen wurde von diesem Grundsatz abgewichen.

3.3 Sonderposten

Zuwendungen von Regierungen, dem Landkreis und Dritten, waren aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände zuzuschlüsseln und wurden entsprechend Ihrer Nutzungsdauern, abgeschrieben.

Auch Beiträge konnten den jeweiligen Vermögensgegenständen nicht sachgerecht zugeordnet werden, da diese seitens der Stadt Lauf a.d. Pegnitz nach dem Solidarprinzip erhoben wurden. Diese wurden, sofern angefallen, je Jahr gesammelt erhoben.

4 Abschreibungen

Die Abschreibungen des Abwasservermögens erfolgte linear (vgl. Nr. 6.8.1 BewertR). Die Nutzungsdauern wurden in Rücksprache mit der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den entsprechenden Abschreibungstabellen entnommen.

Für die Abschreibungen des Abwasservermögens der Stadt Lauf a.d. Pegnitz wurden folgende Abschreibungszeiten festgelegt:

	Gegenstand	Nutzungsdauer
Abwasser	Grundstücksanschlüsse	50
	Kläranlage	30
	Kanäle	50
	Sammler	50
	Hebewerk	50
	Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	30
	Pumpwerk	30
	Zuwendung/ Zuschuss	variabel (je nach bezuschusstem Gegenstand)
	Beitragseinnahmen	variabel (je nach bezuschusstem Gegenstand)

Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer überschritten wurde, die aber noch funktionstüchtig waren, wurden mit 1,- € Erinnerungswert bewertet.

Die Nutzungsdauern sind lediglich für Zwecke der Bewertung herangezogen worden, um bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände zu identifizieren. Hierfür wurden die Werte aus den Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) herangezogen.

5 Vorgehen

5.1 Allgemeines

Die von Rödl & Partner recherchierten und von der Stadt Lauf a.d. Pegnitz zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden bewertet.

In einem ersten Schritt wurde der Anlagennachweis mit dem Stand 31.12.2009 ausgewertet.

Im zweiten Schritt wurden die recherchierten Rechnungen von 2009 bis einschließlich 2010 den unterschiedlichen Bauabschnitten zugeordnet und Vermögensgegenstände gebildet.

Daraus hervorgehend wurden die Buchwerte, Restbuchwerte und Abschreibungen für 2015 berechnet.

5.2 Unterlagenrecherche

Zur Vorbereitung der Unterlagenrecherche erfolgte am 16.02.2015 ein Termin in den unten genannten Räumlichkeiten der Stadt Lauf a.d. Pegnitz. Hierbei war anwesend seitens der Stadt Lauf a.d. Frau Wamser sowie die jeweiligen Mitarbeiter in den besuchten Räumlichkeiten sowie seitens Rödl & Partner die Herren Zehner und Damar. Bei diesem Termin wurden folgende Räumlichkeiten begangen:

- Registratur
- Büroräume der Mitarbeiter der Bauverwaltung

Dem Primat der Anschaffungs- und Herstellungskosten folgend, erfolgte im Zeitraum 01.06.2015 bis 03.06.2015 eine vollständige Sichtung lediglich durch erfahrene Mitarbeiter von Rödl & Partner aller Unterlagen auf sämtliche Hinweise zu Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Sonderposten (aus Zuwendungen und Beiträgen) Maßnahmen des Abwasservermögens mit Fertigstellungszeitpunkt zwischen 01.01.2010 und 31.12.2014.

Aufgrund von möglichen Effizienzeinbußen im täglichen Geschäft bestand Frau Nürnberger (Leitung der Bauverwaltung) im Rahmen der Unterlagenrecherche, dass für die Maßnahmen mit Fertigstellungszeitpunkt zwischen 01.01.2010 und 31.12.2014 die Maßnahmenbeschreibung, der Herstellungszeitpunkt und die betroffene Vermögensgegenstände durch die Stadt Lauf a.d. Pegnitz ausgefüllt werden. Hierzu

wurde von Rödl & Partner eine Datenmaske erstellt, welche vom Herrn Hammerlindl (Mitarbeiter Bauverwaltung) vollständig ausgefüllt und am 21.07.2015 an Rödl & Partner versandt wurde

Des Weiteren wurden der Anlagennachweis mit dem Stand 31.12.2009 sowie die Auswertung „Vermögen Abwasserbeseitigung Stand 31.12.2008“ an Rödl & Partner geschickt.

Die im Rahmen der Bewertung des Abwasservermögens aufgetretenen Rückfragen wurden in mehreren Einzeltermine geklärt:

- Nutzungsdauern wurden vereinheitlicht
- Abschreibungsdatum wird als Herstellungsdatum herangezogen
- Bewegliches Anlagevermögen wurde mit Herrn Brosi abgestimmt

5.3 Bewertung nach Anlagennachweis

Bei der Bewertung anhand des vorliegenden Anlagennachweises wurde in folgenden Schritten vorgegangen:

1. Der Anlagennachweis mit dem Stand 31.12.2009 wurde nach „alter Vermögensart“ gefiltert.
2. Diese nun nach „alter Vermögensart“ gefilterten Positionen wurden in mehrere Einzelterminen mit der Stadt Lauf a.d. Pegnitz abgestimmt.
3. Hierbei waren Positionen enthalten, welche nicht mehr vorhanden, dem Abwasservermögen zuzuordnen oder keine aktivierungsfähige Maßnahmen sind und gelöscht werden mussten oder als eine Positionen aufgenommen wurden, jedoch aufgeteilt werden mussten.
4. Der nun bereinigte Anlagennachweis wurde in einem weiteren Schritt mit der Auswertung „Vermögen Abwasserbeseitigung Stand 31.12.2008“ des ehemaligen Kämmerers abgeglichen.
5. Hierbei wurden die Positionen, welche nicht im Anlagennachweis enthalten waren, eingetragen (farblich grau hinterlegt). Auch wurde die Bezeichnung im Bereich Kanal und Grundstücke aus der Auswertung übernommen.

5.4 Bewertung nach Rechnungsunterlagen

Bei der Bewertung anhand der Rechnungen, wurde wie folgt vorgegangen.

1. Die bewertungsrelevanten Unterlagen wurden durch Rödl & Partner recherchiert und zur Bewertung herangezogen.
2. Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zu Inbetriebnahme anhand vorhandener Schlussrechnungen und weiterer Indizien wurden, immer dem Vorsichtsprinzip folgend, abgeleitet bzw. durch Herrn Hammerlindl in die Datenmaske eingetragen.
3. Daraufhin wurden die Unterlagen und Daten in einer Microsoft Excel Datei strukturiert, nach Zahlungsflussarten kategorisiert und den jeweiligen Bauabschnitten zugeordnet. Diese Struktur diente fortan als Grundlage sämtlicher Berechnungen.
4. Diese Werte wurden dann in den Anlagennachweis eingetragen (farblich blau hinterlegt).
5. Schlussendlich wurden alle Werte in einer Gesamttabelle eingefügt, den Arten die entsprechenden Nutzungsdauern zugeordnet und somit die Restnutzungsdauern, Restbuchwerte und Abschreibungswerte ermittelt.

6 Aufbewahrung der Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist für alle in Ausführung dieser Inventurrichtlinie erforderlichen Unterlagen, welche die Erfassung des Vermögens und der Schulden dokumentieren, beträgt 10 Jahre.

7 Prüfung der Bewertung

Die Prüfung der Bewertung des Abwasservermögens erfolgt im Rahmen der Prüfung durch die zuständige Prüfungsinstanz.